

Real Golf de Bendinat, S.A.

Hausordnung

ABSCHNITT I.

Über die Unterscheidung zwischen der Gesellschaft und dem Club.
Über den Namen, den Zweck und den Sitz des Clubs

ABSCHNITT II.

Über die Voraussetzungen und Verfahren
zum Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

ABSCHNITT III.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

ABSCHNITT IV.

Über die Vertretungs-, Führungs- und Verwaltungsorgane

ABSCHNITT V.

Über das Wirtschafts- und Buchführungssystem

ABSCHNITT VI.

Beiträge, Öffnungszeiten, Benutzung des Golfplatzes, Spielregeln

ABSCHNITT I.

ÜBER DIE UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN DER GESELLSCHAFT UND DEM CLUB. ÜBER DEN NAMEN, DEN ZWECK UND DEN SITZ DES CLUBS

ARTIKEL EINS - Zweck, offene Hausordnung, Charakter

Zweck des Clubs und Hausordnung. Der Club "REAL GOLF DE BENDINAT" wurde zur Freizeitgestaltung und Unterhaltung seiner Mitglieder sowie zur Ausübung einer bzw. mehrerer Sportarten - in erster Linie des Golfsports - gegründet. Die vorliegende Hausordnung regelt die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander, bestimmt die Mitgliedsarten und legt die Führungs- und Verwaltungsorgane fest.

Offene Hausordnung Vorliegende Hausordnung ist offen: die, von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft als oberstes Club-Organ, sowie vom Verwaltungsrat als Führungs- und Verwaltungsorgan, getroffenen Beschlüsse werden zugleich als Bestandteil der Hausordnung enthalten.

Die hier anzuwendenden Bestimmungen der Satzung der Aktiengesellschaft bilden einen festen Bestandteil der vorliegenden Hausordnung.

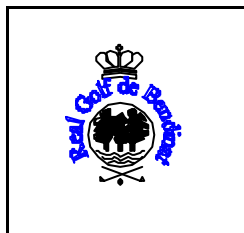
Die Gesellschaft und der Club In Zusammenhang mit der vorliegenden Hausordnung wird unterschieden zwischen:

Der Gesellschaft, d.h. der Aktiengesellschaft "Real Golf de Bendinat, S.A.", als einer im Handelsregister eingetragenen, auf Gewinn ausgerichteten Handelsgesellschaft, die Eigentümerin des Golfplatzes und der Nebenanlagen ist, deren Aktien von mehreren Aktionären gehalten werden.

Und

dem Club, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt jedoch nicht von der Aktiengesellschaft abhängig ist. Der Club besteht aus der Gesamtheit der Aktionäre jener Aktiengesellschaft, welche natürliche Personen sind, sowie den Aktionären in Form von juristischen Personen bzw. den von den Gütergemeinschaften zur Nutznießung der Anlagen bezeichneten Personen und aus den Familienangehörigen jener Aktionäre, die als Mitglieder aufgenommen werden. Ferner besteht er aus den Personen, die vorübergehend als Mitglieder auf Zeit die Anlagen benutzen, sowie aus den Personen, die als Ehrenmitglieder benannt werden. Für sie alle gelten, gemäß der vorliegenden Hausordnung, die Beschlüsse und Entscheidungen der Versammlung, und sie kommen in den Genuß der sich in Besitz der Aktiengesellschaft befindlichen Anlagen, sei es durch die Ausübung des Golfsports und anderer Sportarten oder Spiele, oder im Rahmen gesellschaftlicher Erholungsaktivitäten.

Die Aktien des "Real Golf de Bendinat, S.A." enthalten ausdrückliche Hinweise auf diese Interne Hausordnung sowie auf das Datum ihrer Genehmigung und auf die ergänzenden Bestimmungen derselben.



ARTIKEL ZWEI - Name und Clubzeichen

Der Club trägt die Bezeichnung "Real Golf de Bendinat" und sein Erkennungszeichen gestaltet sich wie folgt:

ARTIKEL DREI - *Verbandsmitgliedschaft*

Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Golfsports sowie die Ausübung und Förderung anderer von den Gesellschaftsorganen verbindlich beschlossener sportlicher Tätigkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Aus diesem Grund wird der Club über die Aktiengesellschaft dem landesweiten Verband "Real Federación Española de Golf" sowie dem Provinzialverband der Balearen beitreten. Dessen ungeachtet kann der Club nebenbei anderen Verbänden beitreten, sollte dies für die Ausübung anderer Sport- oder Spielarten erforderlich oder nützlich sein.

ARTIKEL VIER.- *Sitz*

Gesellschaftssitz des Clubs sind die Räumlichkeiten des Clubhauses, in der Calle Campoamor Nr. 1, Calviá 07015, Mallorca.

ARTIKEL FÜNF.- *Amtssprache*

Amtssprache des Clubs ist die spanische Sprache, in der alle Dokumente und Protokolle verfaßt werden.

Dessen ungeachtet und in Anbetracht der unterschiedlichen Nationalitäten der Aktionäre und Benutzer der Club-Anlagen werden als Nebensprachen die englische und die deutsche Sprache verwendet. Wünscht ein Mitglied die Unterlagen des Clubs in englischer oder in deutscher Sprache zu erhalten, kann er dies gegen Übernahme der Übersetzungskosten verlangen. Im Zweifelsfalle oder bei Fragen in der Auslegung ist immer die spanische Fassung ausschlaggebend.

ABSCHNITT II. ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN ZUM ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL SECHS - *Die Mitgliedschaft*

Natürliche Person Mitglieder des Clubs sind diejenigen natürlichen Personen, die eine Aktie der Aktiengesellschaft "Real Golf de Bendinat, S.A." erwerben bzw. die natürlichen Personen, die von aktienhaltenden juristischen Personen oder Gütergemeinschaften bestellt werden, vorausgesetzt der Erwerb der Aktien erfolgte gemäß Artikel 8 der Gesellschaftssatzung bzw. die Aktien wurden von der Bauträgergesellschaft "Urbanizadora Calviá, S.A." übertragen.

Auf Wunsch kann der Aktionär pro Aktie eine einzelne natürliche Person als Begünstigte für die Nutzung der Anlagen bestimmen. Die Benennung kann durch schriftlichen Antrag geändert werden. Solche Benennungsänderungen sind jedoch erst dann gültig, wenn alle entsprechenden Beiträge bezahlt und die Neubenennung vom Aufnahmeausschuß des Clubs genehmigt wurden.

Solange die Aktien nicht übertragen wurden, gelten die der "Urbanizadora Calviá, S.A." gegenüber schriftlich abgegebenen Kaufabsichtserklärungen oder die dadurch erworbenen Aktien.

Die Inhaberschaft einer Aktie bzw. die eingegangene Verpflichtung, diese vorschriftsmäßig zu erwerben, beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft.

Juristische Personen Ist der Inhaber der Aktie bzw. der Begünstigte der Kaufabsichtserklärung eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine Gütergemeinschaft, kann er eine natürliche Person als Begünstigten für die Nutzung der Anlagen einsetzen. Die Ernennung kann durch schriftlichen Antrag geändert werden. Solche Änderungen des Begünstigten sind jedoch erst dann gültig, wenn alle entsprechenden Beiträge bezahlt wurden und der neue Begünstigte vom Aufnahmeausschuß des Clubs genehmigt wurde.

Familienmitglieder Familienangehörige der Mitglieder können ebenfalls die Mitgliedschaft gemäß Artikel 7 erwerben.

Ausweis Die Mitgliedschaft wird durch den entsprechenden, dem Mitglied vom Club ausgehändigten Mitgliedsausweis nachgewiesen, auf dem neben seinem Lichtbild sein Name, die Nummer seines Personalausweises und die Mitgliedsklasse erscheinen.

ARTIKEL SIEBEN - Mitgliedsklassen

Der Club kann Mitglieder folgender Mitgliedsklassen haben:

Aktienmitglieder Dies sind natürliche Personen, die Inhaber einer Aktie bzw. einer verbindlichen Kaufabsichtserklärung sind.

Der Erwerb einer Aktie bzw. die Abgabe einer verbindlichen Kaufabsichtserklärung beinhaltet automatisch die Eigenschaft eines Aktienmitglieds mit allen im Abschnitt III. niedergelegten Rechten und Pflichten. Ist der Aktieninhaber eine juristische Person, gelten als Mitglieder die vom diesem als Benutzer der Anlagen benannten natürlichen Personen.

Ernannte Mitglieder Ernante Mitglieder sind natürliche Personen, die vom Inhaber einer Aktie als solche zur Nutzung der Anlage ernannt werden, und zwar jeweils eine Person pro Aktie.

Die ernannten Mitglieder dürfen die Anlagen und Einrichtungen in Anspruch nehmen und können in die Versammlung und in die zu bildenden Ausschüsse gewählt werden. Sie haben freilich nur eine Stimme.

Familienmitglieder Als Familienmitglieder gelten die Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie die ledigen Kinder unter 21 Jahren des "Hauptmitgliedes", unabhängig davon, ob dieses ein Aktienmitglied, ein Mitglied auf Zeit oder ein ernanntes Mitglied ist, sofern sie vom Aufnahmeausschuß als "Familienmitglieder" anerkannt werden. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, ist in solchen Fällen das Zusammenleben mit dem "Hauptmitglied" unabdinglich.

Beim Ableben eines Aktienmitgliedes können weiterhin als Familienmitglieder dem Club angehören: der Ehe- bzw. der Lebenspartner und seine/ihre ledigen Kinder unter 21 Jahren, solange der Ehe- oder Lebenspartner nicht eine neuen Ehe eingeht bzw. die Kinder nicht das 21. Lebensjahr erfüllen.

Ehrenmitglieder Als Ehrenmitglieder gelten jene Personen, denen die Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrates aufgrund ihrer dem Club erwiesenen besonderen Verdienste, ihrer Eigenschaften oder erbrachten Dienstleistungen eine solche Eigenschaft zuerkennt, unabhängig davon, ob sie Mitglied sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sogar, sollte dies bei der Ernennung beschlossen worden sein, von den Nutzungsgebühren befreit.

Mitglieder auf Zeit Mitglieder auf Zeit sind jene, die als solche vom Aufnahmessausschuß zu den von diesem festgelegten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aufgenommen werden. Familienmitglieder von Mitgliedern auf Zeit können ebenfalls aufgenommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß dieser Club für die ausschließliche Nutzung durch die Aktienmitglieder und ihre Familienangehörigen geschaffen wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zulassung von solchen Mitgliedern jederzeit außer Kraft setzen.

ARTIKEL ACHT - Gäste, Gegenseitigkeit und gelegentliche Benutzer

Gäste Die Aktienmitglieder und die ernannten Mitglieder dürfen die Anlagen der Gesellschaft in Begleitung ihrer Gäste betreten und den Golfsport sowie andere Sportarten ausüben. Der Vorstand legt die Vorschriften bezüglich der zulässigen Höchstteilnahmezahlen, der zu leistenden Zahlungen und der sonstigen Teilnahmebedingungen sowie der Zulassung fest.

Gegenseitigkeit Der Verwaltungsrat kann mit anderen Clubs den gegenseitigen Austausch pflegen, so daß Mitglieder anderer Clubs die Anlagen benutzen und Sport zu den jeweils geltenden Bedingungen ausüben können, vorausgesetzt, die Mitglieder dieses Clubs genießen im anderen Club die gleichen Vorteile.

Gelegentliche Benutzer Gelegentliche Benutzer sind jene Personen, die nach Zahlung der geltenden Fees oder Eintrittsgebühren ohne Begleitung eines Mitglieds Zugang zu den Clubanlagen erhalten und diese benutzen können.

Die Bedingungen für solche Aufnahmen werden vom Vorstand festgelegt.

Außer bei Turnierveranstaltungen können nicht mehr als 40 Green-fees im voraus reserviert werden. Dessen ungeachtet kann die Clubführung zusätzliche Green-fees ohne vorherige Reservierung annehmen, sofern es die Verhältnisse am Golfplatz und die Verfügbarkeit von Startzeiten zulassen.

ARTIKEL NEUN - Die Aufnahme von Mitgliedern

Natürliche Personen Der Erwerb einer Aktie bzw. die verbindliche Kaufabsichtserklärung gegenüber "Urbanizadora Calviá, S.A." bringt die automatische Club-Mitgliedschaft als Aktienmitglied mit sich, außer in den in Artikel 5 für die juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Gütergemeinschaften vorgesehenen Fällen. Alle natürlichen Personen, die Aktien erwerben, werden automatisch in das Mitgliedsregister als Aktienmitglied mit einer lfd. Nummer eingetragen, beginnend mit der Nummer 001.

Wird die Aktie bzw. die Kaufabsichtserklärung von einer anderen Person als von "Urbanizadora Calviá, S.A." erworben, entscheidet der vom Verwaltungsrat eingesetzte Aufnahmessausschuß über die Zulässigkeit der Aufnahme des neuen Mitglieds.

Juristische Personen Wird die Aktie bzw. die Kaufabsichtserklärung von einer juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder einer Gütergemeinschaft erworben, hat diese dem Aufnahmessausschuß den Namen der natürlichen Person mitzuteilen, welche die Club-Anlagen als Mitglied benutzen wird.

Familienmitglieder Zur Aufnahme des Ehepartners und der ledigen Kinder unter 21 Jahren als

Familienmitglieder ist die bloße diesbezügliche Mitteilung und - auf Verlangen des Aufnahmeyausschusses - der Nachweis des Alters und des Verwandtschaftsgrades ausreichend, sofern die vom Verwaltungsrat für solche Aufnahmen festgelegten Mitgliedsbeiträge bezahlt worden sind. Der Aufnahmeyausschuß hat sich nur dann über eine Aufnahme von Familienmitgliedern zu äußern, wenn die beantragende Person gewöhnlich als Lebenspartner mit dem Aktienmitglied ohne eine weitere rechtliche Verbindung zu haben zusammenlebt, und dieses Zusammenleben als Grund für die Aufnahme angeführt wird.

Mitglieder auf Zeit Bezüglich der Mitglieder auf Zeit hat der Aufnahmeyausschuß die Anweisungen zu befolgen, die er vom Verwaltungsrat bzw. von der Club-Versammlung erhält.

ARTIKEL ZEHN - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) auf eigenen Wunsch und infolge der Übertragung der Aktie bzw. der verbindlichen Kaufabsichtserklärung unter Berücksichtigung der hierfür vorgesehenen Vorschriften und Voraussetzungen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die vom Mitglied zu zahlenden fälligen Mitglieds- oder Benutzungsgebühren und andere Beiträge und Abgaben weder gelöscht noch erlassen.

b) durch Nichtzahlung der Gesellschaftsbeiträge oder anderer dem Club gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen. Hierzu wird dem säumigen Mitglied ab dem Zeitpunkt, an dem er zur Zahlung aufgefordert wird, eine Geldbuße in Höhe von 20.000 Pts auferlegt, zuzüglich täglich zu verrechnender Verzugszinsen in Höhe von 20 %. Der Ausschuß räumt dem säumigen Mitglied eine Frist von einem Monat für die Zahlung der noch offenen Beträge unter dem Hinweis darauf ein, daß eine nicht fristgerechte Zahlung das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge hat. Dessen ungeachtet erfolgt eine gerichtliche Geltendmachung der ausstehenden Beträge.

Die Aktie bzw. die verbindliche Kaufabsichtserklärung des Säumigen wird von diesen Zahlungsverpflichtungen ausdrücklich belastet und haftet als besitzloses Pfand hierfür. In diesem Zusammenhang stellt die Gesellschaft auf Antrag des Aktienerwerbers eine Bescheinigung über den Kontostand des Veräußernden aus.

Die Nichtzahlung der Beiträge eines Aktienmitgliedes zieht automatisch die Mitgliedschaftslöschung der angemeldeten Familienmitglieder nach sich.

c) wegen grober Verstöße, auf Beschluß des Verwaltungsrates, die laut Disziplinarordnung des Clubs den Verlust der Mitgliedschaft bedeuten, wenn dies von der Hauptversammlung beschlossen worden ist oder andernfalls laut Disziplinarordnung der Real Federación Española de Golf. Die freiwerdende Aktie bzw. verbindliche Kaufabsichtserklärung wird dann von der Aktiengesellschaft für sich selbst bzw. von der zu benennenden Person zum tatsächlichen Wert der Aktie erworben, der gemäß Artikel 8 der Satzung der Aktiengesellschaft "Real Golf de Bendinat, S.A." unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen festgelegt wurde.

Verfahren In den unter a) und b) vorgesehenen Fällen ist die Eröffnung eines dem betreffenden Mitglied mitzuteilendes Verfahren erforderlich, damit dieses hierzu Stellung nehmen kann. Diesem wird ebenfalls der gefaßte Beschluß unter Hinweis auf die zulässigen

Rechtsmittel mitgeteilt. Der Beschluß bezüglich der Löschung einer Mitgliedschaft tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese wird durch das Einlegen von Rechtsmitteln weder aufgehoben noch aufgeschoben.

ABSCHNITT III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

ARTIKEL ELF - Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

Rechte Teilnahme an der Erfüllung der konkreten Zielsetzung des Clubs, nämlich die Freizeitgestaltung, Unterhaltung und sportliche Betätigung der Mitglieder, insbesondere die Ausübung des Golfsports.

Inanspruchnahme aller Sport- und Freizeitanlagen sowie Einrichtungen des Clubs, unter Beachtung der von der Hauptversammlung, des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft und des Vorstands des Clubs gefaßten Beschlüsse sowie der geltenden Hausordnung und sonstigen Vorschriften.

Pflichten Strikte Einhaltung der Etikette, Beachtung der guten Sitten, der guten Erziehung und gutes Benehmen innerhalb der Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere unter den Clubmitgliedern. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, die Angestellten des Clubs zurechtzuweisen; statt dessen haben sie die wahrgenommenen Mängel sowie deren Urheber der Geschäftsführung bzw. deren Beauftragten mitzuteilen.

Der sorgfältige Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen des Clubs, die letztendlich den Aktienmitgliedern gehören, so als wäre es der eigene Besitz. Mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen durch ein Mitglied - auch dann, wenn es sich um minderjährige Familienmitglieder handelt - ziehen den vorübergehenden bzw. endgültigen Ausschluß aus dem Club nach sich. Das Hauptmitglied haftet für den angerichteten Schaden.

Die Angabe einer Zustelladresse und einer Bankverbindung für die Beitragszahlungen.

Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Benutzungs- und sonstigen Gebühren und im allgemeinen aller mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Verpflichtungen.

Die Aktie bzw. die verbindliche Kaufabsichtserklärung des Säumigen wird von diesen Zahlungsverpflichtungen ausdrücklich belastet und haftet als besitzloses Pfand hierfür. In diesem Zusammenhang stellt die Gesellschaft auf Antrag des Aktienerwerbers eine Bescheinigung über den Kontostand des Veräußernden aus.

ABSCHNITT IV. ÜBER DIE VERTRETUNGS-, FÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSORGANE

ARTIKEL ZWÖLF - Vertretung

Gesetzliche Vertretung Die gesetzliche Vertretung des Clubs bei Rechtsakten und Rechtsgeschäften obliegt den Vertretungs-, Führungs- und Verwaltungsorganen der "Real Golf de Bendinat, S.A."

Gesellschaftliche Vertretung Die Vertretung des Clubs bei gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen sowie bei Versammlungen oder bei Organen der angeschlossenen Verbände kann von der Hauptversammlung, vom Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft oder vom Vorstand auf Club-Mitglieder übertragen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehören.

ARTIKEL DREIZEHN - Verwaltung

Da der Club über keine Rechtspersönlichkeit verfügt, obliegt seine Verwaltung dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft.

Dessen ungeachtet kann der Verwaltungsrat diese Aufgaben einem Wirtschaftsausschuß übertragen, der aus Aktienmitgliedern besteht, die mit oder ohne Vollmachten gegenüber Dritten ausgestattet.

ARTIKEL VIERZEHN - Ausschüsse

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft und ihr Verwaltungsrat können zwecks besserer Führung des Clubs die von diesen für angebracht gehaltenen Ausschüsse bilden und diese mit den für zweckdienlich erachteten Befugnissen ausstatten.

Anfänglich werden folgende Ausschüsse gebildet:

Aufnahmeausschuß Der Aufnahmeausschuß besteht aus fünf Aktienmitgliedern. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied, während das jüngste Mitglied das Amt des Schriftführers [Secretario] innehat. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden zunächst von der Gesellschaft bestellt.

Turnierausschuß Der Turnierausschuß für den Golfsport setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, auch "Golfplatzkapitän" genannt, und dem "Handicap"-Beauftragten, die je nach den Erfordernissen des Golfverbands der Balearen (Federación Balear de Golf) aus den Reihen der Jüngsten, der Profis und sonstiger Personen gewählt werden. Sie werden von Aktienmitgliedern aus ihren eigenen Reihen gewählt.

Disziplinausschuß Der Ausschuß für Gesellschaftsdisziplin setzt sich zusammen aus drei von Aktienmitgliedern aus ihren eigenen Reihen gewählten rechtkundigen Mitgliedern. Diese betreiben die erforderlichen disziplinarrechtlichen Verfahren und schlagen der Clubführung die aufzuerlegenden Strafmaßnahmen vor.

Es wird unterschieden zwischen leichten, ernsten und groben Verstößen.

Leichte Verstöße Als leichte Verstöße gelten: a) Unpflegliche Behandlung der Anlagen, Einrichtungen und Mobiliar des Clubs; b) Mangelnde Rücksicht gegenüber den anderen Clubmitgliedern; c) Unangebrachtes Verhalten gegenüber dem Clubpersonal; d) Verursachen von Streitigkeiten und Teilnahme an handgreiflichen Auseinandersetzungen etc., die als solche in der Disziplinarordnung des Spanischen Königlichen Golfverbands bzw. des Golfverbands der Balearen ausgewiesen sind.

Ernste Verstöße Als ernste Verstöße gelten: a) Verstöße gegen die Satzung sowie gegen die vorliegende Hausordnung; b) Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern des Vorstands; c) Mutwillige Beschädigung von Club-Material und -Einrichtungen; e) Clubfremden Personen den Zugang zum Club zu verschaffen; f) Anhäufung von leichten Verstößen und g) Jeder andere in der Disziplinarordnung der vorgenannten Golfverbände als ernst erachteter Verstoß.

Grobe Verstöße Als grobe Verstöße gelten: a) Verbale oder handgreifliche Angriffe gegen den Präsidenten oder eines der Mitglieder des Vorstands; b) Entwendung von Gegenständen oder Geldern des Clubs oder eines Clubmitglieds; c) Anhäufung von ernsten Verstößen; und d) Jeder andere in der Disziplinarordnung der vorgenannten Golfverbände als grob

erachteter Verstoß.

Strafmaßnahmen Leichte Verstöße werden durch private mündliche bzw. schriftliche Verwarnungen oder durch eine zeitlich begrenzte Außerkraftsetzung der Mitgliedsrechte von nicht mehr als fünfzehn Tagen geahndet. Die ernsten Verstöße werden durch öffentliche Verwarnungen oder durch eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung der Mitgliedsrechte von mehr als fünfzehn Tagen und weniger als einem Quartal geahndet. Grobe Verstöße können mit der Außerkraftsetzung der Mitgliedsrechte für eine Zeitdauer von mehr als einem Quartal und weniger als einem Jahr bzw. durch den Ausschluß des Mitgliedes geahndet werden.

Verfahren Der Verhängung aller vorgenannten Strafmaßnahmen ist ein schriftliches Verfahren vorzuschalten, das zumindest folgende Maßnahmen beinhaltet: a) Ein an das betreffende Mitglied gerichtetes Schreiben, in dem der mutmaßliche Verstoß dargelegt wird; b) Anberaumung eines Anhörungstermins, damit das betreffende Mitglied innerhalb einer nicht unter zehn Tagen liegenden Frist seine Stellungnahme abgeben und die von ihm für angebracht erachteten Beweise vorbringen bzw. vorschlagen kann; und c) Begründete Entscheidung mit Angabe der gegebenenfalls zulässigen Rechtsmittel. Auf jeden Fall kann innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses vor dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden; gegen die Entscheidung des Vorstandes kann dies vor dem Golfverband der Balearen erfolgen. Nach dessen Entscheidung ist der verwaltungsrechtliche Weg erschöpft.

ARTIKEL FÜNFZEHN - Clubvorstand

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft kann einen Club-Ausschuß als Club-Vorstand einsetzen.

Besagtem Vorstand gehören alle Präsidenten der bestehenden Ausschüsse und der Geschäftsführer des Clubs an. Den Vorsitz führt, als Präsident des Clubs, der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft. Der Schriftführer (Secretario) des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft übt ebenfalls das Amt des Club-Schriftführers aus.

Dieser Vorstand hat keine gesetzlichen Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten, sondern besitzt lediglich, auf Beschluß, Vertretungsfunktionen bei gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen gegenüber dem Golfverband und sonstigen Sportverbänden.

Seine Funktionen und Befugnisse als Geschäftsführungsorgan des Clubs beziehen sich lediglich auf das Innenverhältnis zur besseren und angenehmeren Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen und -einrichtungen sowie zur annehmlichen Gestaltung des Clublebens.

In diesem Sinne:

1. Legt der Clubvorstand für alle Mitglieder bindende Vorschriften und Normen für die Benutzung der Anlagen und die Ausübung der verschiedenen Sport- und Spielarten fest.
2. Kann er clubwidriges Verhalten ahnden, Mitgliedsrechte außer Kraft setzen und Mitglieder nach dem vorgeschriebenen Disziplinarverfahren ausschließen.
3. Legt er die Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie die platzeigenen Verkehrsregeln fest.

4. Führt er die vom Verwaltungsrat beschlossenen Vorhaben, Projekte, Umbauten und Sanierungen aus.

5. Im Rahmen seiner gewöhnlichen Aufgaben sorgt der Clubvorstand für einen reibungslosen Ablauf der Aktivitäten in den Sport- und Freizeitanlagen und -einrichtungen des Clubs sowie für ein von allen Mitgliedern gewünschtes Ambiente innerhalb des Clublebens.

ARTIKEL SECHZEHN - Der Geschäftsführer des Clubs

Der Verwaltungsrat der "Real Golf de Bendinat, S.A." ernennt einen gegen Vergütung hauptberuflich tätigen Geschäftsführer des Clubs, der nach den Anweisungen des Verwaltungsrats bzw. seiner geschäftsführenden Mitglieder, denen er direkt unterstellt ist, handelt.

Er gehört dem eventuell bestehenden Clubvorstand an. Gegebenenfalls koordiniert er das Verhältnis zwischen dem Club und der Aktiengesellschaft. Um diese Koordination optimal zu gestalten, kann er die Ausführung von Beschlüssen des Clubvorstandes, die nach seinem Dafürhalten die Interessen der Aktiengesellschaft bzw. des Clubs schädigen könnten, verhindern. In solchen Fällen unterrichtet er unverzüglich den Verwaltungsrat, damit dieser die entsprechenden Entscheidungen treffen kann.

Außerdem:

- 1) Ist er der leitende Chef des gesamten angestellten Clubpersonals, einschließlich der Golfprofis, Master-Caddies usw.
- 2) Überwacht er die Dienstleistungen der Pächter des Clubs (Bar- und Restaurantbetrieb, Golfprofis usw.)
- 3) Informiert er den Verwaltungsrat über die nach seiner Meinung erforderlichen Reparaturen und mögliche Besserungen.
- 4) Nimmt er, entweder selbst oder mit Hilfe seiner Mitarbeiter, die Bargeld- und Scheckeinnahmen der verschiedenen Clubanlagen und -einrichtungen zur Verwahrung an sich. Ferner verwahrt er auch die unter Artikel 18 genannten Bücher und Register.
- 5) Nimmt er gegebenenfalls die Einberufung des Clubvorstandes zwecks Fassung der erforderlichen Beschlüsse vor.
- 6) Übernimmt er sämtliche Funktionen der in Artikel 13, 14 und 15 dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse und des Vorstandes, solange diese noch nicht gebildet sind.

ABSCHNITT V. ÜBER DAS WIRTSCHAFTS- UND BUCHFÜHRUNGSSYSTEM

ARTIKEL SIEBZEHN - Mittel

Der Club besitzt kein eigenes Vermögen und keine eigenen Mitteln, da er keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Dessen ungeachtet kann der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft den Club mit Geldern ausstatten, die aus Benutzungs- und selbst aus Mitgliedsbeiträgen stammen.

Sämtliche vom Club eingenommenen Gelder werden, unabhängig von ihrer Herkunft, für die Unterhaltung und die Instandhaltung und ggf. für Sanierungen verwendet.

ARTIKEL ACHTZEHN - Konten-, Register- und Buchführung

Neben den für Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Büchern führt der Club in jedem Fall die folgenden Bücher und Register:

1. Mitgliederverzeichnis Im Mitgliederverzeichnis werden vermerkt: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Zustelladresse, Bankverbindung zwecks Abbuchung sowie die Vertretungs-, Führungs- und/oder Verwaltungsämter, die das Mitglied gegebenenfalls im Club innehat bzw. innegehabt hat. Ferner vermerkt werden An- und Abmeldedatum, Annahme und Niederlegung der vorbezeichneten Ämter. In diesem Verzeichnis werden die Mitglieder, entsprechend nach den verschiedenen in Artikel 7 vorgesehenen Mitgliedsklassen getrennt eingetragen.

2. Protokollbuch Im Protokollbuch werden die Protokolle der vom Clubvorstand und dessen Ausschüssen abgehaltenen Sitzungen eingetragen. Anzugeben sind in jedem Fall das Datum, die Anzahl der Teilnehmer, die behandelten Angelegenheiten und die gefaßten Beschlüsse.

3. Beschwerdebuch In das Beschwerdebuch sollen die Mitglieder die ihnen für angebracht erscheinenden Beschwerden eintragen und mit ihrer Unterschrift versehen, damit der Golf-Vorstand davon Kenntnis erhält.

4. Gästebuch In das Gästebuch trägt das gastgebende Mitglied handschriftlich den Namen des Gastes ein und unterzeichnet zur Bestätigung der Haftungsübernahme für die strikte Einhaltung der Etikettvorschriften sowie der übrigen Clubregeln seitens seiner Gäste.

5. Sonstige Bücher Die übrigen, für erforderlich erachteten Bücher und Dokumente. Insbesondere bezüglich der Ergebnisse der veranstalteten Turnieren.

Art der Buchführung Vorgenannte Bücher und Dokumentenverzeichnisse können mittels EDV geführt werden.

ABSCHNITT VI. BEITRÄGE, RESERVIERUNGEN, ÖFFNUNGSZEITEN, BENUTZUNG DES GOLFPLATZES, SPIELREGELN

ARTIKEL NEUNZEHN - Beiträge

Beitragspolitik Ziel des Real Golf de Bendinat ist es, seinen Mitgliedern den äußersten Nutzung des Golfplatzes zu einem ausgewogenen Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermöglichen. Gesellschaftszweck ist nicht die Erzielung des größtmöglichen Gewinns.

Jahresbeiträge Die Hauptversammlung der Gesellschaft bestimmt jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge der verschiedenen Mitgliedsklassen.

Es ist vorgesehen, die Beiträge der verschiedenen Mitglieder einer Familie dergestalt festzusetzen, daß die Ehe- bzw. der Lebenspartner und die Kinder unter 21 Jahren etwa 50 % bzw. 25 % des Mitgliedsbeitrags von Aktienmitgliedern entrichten.

Übertragungsgebühr Auf jeden Verkauf, jede Übertragung oder Überlassung wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Verwaltungsgebühr wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Übertragungsgebühr ist bei jeder Änderung des benannten Mitglieds zu erheben.

Überlassung von Spielrechten Sollte ein Mitglied feststellen, daß es selbst bzw. seine Familienangehörigen über einen bestimmten Zeitraum hinweg keine Gelegenheit haben werden, zu spielen, so kann es seine Spielrechte der Gesellschaft zur Verfügung stellen und wird dadurch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich vor dem 30. Oktober eines jeden Jahres an den Verwaltungsrat zu richten um in den Genuß der Beitragsbefreiung für das kommende Jahr zu kommen.

Der Real Golf de Bendinat gehört dem ACGB (Asociación de Campos de Golf de Baleares / Golfplatzverband der Balearen) an, dem die Golfplätze auf den Balearen angegliedert sind. Zweck des Verbands ist die Förderung und die Sicherung der Rentabilität der Golfplätze durch die Schaffung eines Programms der gegenseitigen Kooperation und die Teilnahme an Förderungsveranstaltungen. Der ACGB legt in regelmäßigen Abständen Vorschläge für die vom Publikum zu zahlenden Tarife vor. Die Gesellschaft beabsichtigt, vom Publikum mindestens die vom ACGB vorgeschlagenen Tarife zu verlangen.

ARTIKEL ZWANZIG - Öffnungszeiten

Golfplatz Der Golfplatz ist von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Clubleitung behält sich das Recht vor, den Golfplatz aus wetterbedingten Gründen oder aufgrund Instandhaltungs- bzw. Pflegearbeiten vorübergehend zu schließen.

Caddie-Master Die Arbeitszeit des Caddie-Masters - und folglich die für den Lagerraum und die reservierten Starts geltenden Öffnungszeiten - beginnt um 8:00 Uhr und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Bürozeiten Das Club-Büro ist montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bar und Restaurant Für die Cafeteria/Bar und das Restaurant "Hoyo 10" hat die Gesellschaft mit der GmbH "Hoyo en Uno, S.L." einen Pachtvertrag für die betrieblichen Nutzung abgeschlossen, der am 1. Oktober 1997 ausläuft. Die GmbH Hoyo en Uno, S.L. wird von Herrn Antonio López Ruiz geführt.

Der Pächter ist zur Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten verpflichtet. Die betreffenden Klauseln des Pachtvertrages werden im folgenden wiedergegeben:

Das Restaurant hat für die Gäste wöchentlich fünf einhalb Tage geöffnet zu sein, und zwar elf Monate im Jahr. Generell bleibt das Restaurant Sonntag abends und montags ganztägig geschlossen. Fällt der Ruhetag auf einen Nationalfeiertag bzw. dessen Vortag, so ist er zu verlegen. Der Ferienmonat ist mit dem Vermieter abzusprechen. Öffnungszeiten: von 13:00 bis 16:00 für das Mittagessen und von 20:00 bis 23:00 für das Abendessen.

Den Gästen ist an 365 Tagen im Jahr von 9:00 bis 23:30 Uhr ein voller Café-Bar- und Imbiß-Service zu bieten.

Die Bedienung von Gästen außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten bleibt dem

Pächter überlassen.

ARTIKEL EINUNDZWANZIG - Benutzung des Golfplatzes

Verbandslizenz Voraussetzung für das Spielen auf dem Golfplatz ist der Besitz einer gültigen Verbandslizenz. Diese Lizenz beinhaltet eine Haftpflichtversicherung die der Golfspieler für die eventuell von ihm verursachten Schäden deckt. Neben der Verbandslizenz benötigen diejenigen Spieler, deren Handicap nicht mindestens ein Punkt unter den vom Verband vorgeschriebenen Maximal-Handicaps liegt (nämlich, zur Zeit: 28 für Herren und 36 für Damen), eine schriftliche, vom Club-Lehrer namentlich ausgestellte Sondergenehmigung, um den Golfplatz benutzen zu dürfen.

Bezüglich der Kinder und Jugendlichen sind die vom spanischen Golfverband festgelegten Altersstufen zu beachten. Die Kinder dürfen den Golfplatz nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen, wenn ihr Handicap nicht unter 24 liegt. Während der Stoßzeiten haben sie die vom Turnierausschuß festgelegten Vorschriften und Einschränkungen zu beachten.

Reservierungen Abschlagzeiten dürfen, insoweit möglich, maximal 24 Stunden im voraus reserviert werden.

Nichterscheinen Das Nichterscheinen bzw. eine über 15minütige Verspätung eines Mitglieds, das eine Spielzeit reserviert hatte, gilt als leichter Verstoß.

Das wiederholte Nichterscheinen - mehr als drei Mal hintereinander oder zehn Mal insgesamt innerhalb von 12 Monaten - gilt als ernster Verstoß.

Abschlagzeiten Um die Abschlagzeiten kontrollieren zu können und eine ordnungsgemäße Nutzung des Golfplatzes zu gewährleisten, dürfen die Spieler nur am erste oder am zehnte Loch anfangen. Der Turnierausschuß kann Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Es ist untersagt, aus den anliegenden Häusern auf den Golfplatz zu gehen, um ein Spiel zu beginnen. Keiner der Anrainer des Golfplatzes verfügt über persönliche oder dingliche Durchgangs- bzw. direkte Zugangsrechte zum Golfplatz.

Das Auslassen eines oder mehrere Löcher während einer Golfrunde ist untersagt. Der Turnierausschuß bzw. der Geschäftsführer kann das Auslassen bestimmter Löcher genehmigen, um die Partie bei den in der Nähe des Clubhauses gelegenen Löchern bei ausreichendem Sonnenlicht beenden zu können.

Spielregeln Das Golfspiel richtet sich nach den offiziellen Golfregeln (Royal and Ancient Club of St. Andrews, in der Fassung des spanischen Golfverbands) sowie nach den örtlichen Spielregeln. Abzüge der örtlichen Golfregeln sind beim Caddie-Master erhältlich.

Etikett Außer den vorbezeichneten Golfregeln sind die beim Golfen üblichen Regeln der Etikette zu beachten, so z.B. das Üben auf dem Platz zu unterlassen, den schnelleren Spielern den Durchgang zu erlauben, Rasenteile zurück zu legen und Balleinschläge zu reparieren, usw.

Kleidung Die Spieler sind gehalten, die für diese Sportart übliche und gebräuchliche ordnungsgemäße Kleidung zu tragen. Das Golfen mit nacktem Oberkörper und/oder in Badekleidung ist strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde können vom Platzwart des

Golfplatzes verwiesen werden, sollten sie einer diesbezüglichen Aufforderung nicht folgen. Der Clubangestellte am Startpunkt kann den Spielern den Start verbieten, die diese Vorschrift nicht einhalten.

Taschen Jeder Spieler hat seine eigene Golftasche mitzuführen. Es ist strengstens verboten, auf dem Golfplatz ein und dieselbe Tasche unter mehreren Spielern zu benutzen.

Sonstige Tätigkeiten Auf den Golfplatz darf lediglich Golf gespielt werden. Aus diesem Grund ist jedwede andere Tätigkeit wie z.B. das Spaziergehen und das Mitführen von Tieren, auch wenn diese angeleint sind, das Joggen oder sich aufhalten auf dem Golfplatz - insbesondere auf den "Greens" - , das Sonnenbaden usw. ausdrücklich untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Üben von Schlägen, auch von Annäherungsschlägen sowie das Üben auf den "Greens".

Übungsplatz Auf dem Übungsplatz und auf den "Putting-Greens" darf ausschließlich nach den Regeln des Golfspiels geübt werden. Auf den "Putting-Green" darf der Rasen in keiner Weise durch die Verwendung von inadäquatem Schuhwerk oder Schläger beschädigt werden.

Was die Kleidung und die Verhaltensregeln für den Golfplatz anbelangt, gelten die Bestimmungen des Artikels elf.

Die dem Club bzw. dem "Pro" gehörenden Übungsplatzbälle dürfen ausschließlich auf besagtem Übungsplatz und ansonsten nicht einmal auf dem "Putting-Green" verwendet werden.

Golfcarts Für die Verwendung von Golfcarts haftet ausschließlich deren Benutzer, dies gilt auch für die vom Club gemieteten. Diejenigen Personen, die Golfcarts nicht ordnungsgemäß bzw. über Gebühr einsetzen, erhalten vom Club eine Disziplinarstrafe oder eine Geldbuße.

Die Geschäftsführung kann aufgrund des Zustands des Golfplatzes oder des Wagens bzw. aus anderen gerechtfertigten Gründen die Benutzung von Golfcarts untersagen.

Die Golfcarts dürfen maximal von zwei Spielern, die zusammen höchstens zwei Golftaschen mitführen, benutzt werden.

Golfcarts dürfen nur an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vermietet werden, so daß in jedem Golfcart mindestens eine Person des angegebenen Mindestalters fährt, die für den ordnungsgemäßen Einsatz des Fahrzeuges haftet.

Es ist verboten, mit den Golfcarts Wettrennen zu veranstalten oder riskante Manöver auszuführen, durch ungeeignetes Gelände - wie zu steile Böschungen oder zu stark bewachsene Stellen - zu fahren, wenn dabei die Stabilität des Golfcarts gefährdet wird, sowie mit den Golfcarts zu nah an Wasserflächen heranzufahren.

Trolleys Für die Benutzung von clubeigenen Trolleys hat der Golfer das entsprechende Ticket durch Zahlung der vorgesehenen Benutzungsgebühr zu lösen. Nach dem Spiel wird der Trolley vom Spieler an die Stelle zurückgebracht, an der er in Empfang genommen wurde. Der Golfer haftet für die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden.

ARTIKEL ZWEIUNDZWANZIG - Übrige Clubeinrichtungen

Umkleideräume Die Umkleideräume und die dazugehörigen Einrichtungen sowie die übrigen

Nebenanlagen des Clubhauses dürfen nur von Mitgliedern und von denjenigen Personen benutzt werden, die die Fees entrichtet haben.

Die in den Umkleieräumen vorhandenen Schließfächer können von den Mitgliedern benutzt werden, die dies beantragt und die entsprechenden vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühren bezahlt haben. Es ist nicht erlaubt, in den Schließfächern Schuhe und beim Golfen getragene Kleidungsstücke (Hemden, Socken usw.) aufzubewahren, die unangenehme Gerüche verbreiten könnten. Darin dürfen nur Toilette- und Parfümerie-Artikel, Regenjacken, Mützen und dergleichen aufbewahrt werden.

Wagenabstellplätze Die entsprechend gekennzeichneten Parkplätze dürfen nur von Mitgliedern benutzt werden.